

Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) Legale Enteignung von Bankkunden (Teil I)

– Peter Frelenberg, Geschäftsführender Gesellschafter Rhotham Vermögensgesellschaft
Deutschland mbH/Köln, www.rhotham.de –

Prolog als Übersicht mit den wichtigsten Fakten

Von der Öffentlichkeit unbeachtet, verabschiedete der Bundestag am 10.12.2014 das **Sanierungs- und Abwicklungsgesetz**. Dieses Gesetz ist von hoher Brisanz und betrifft Bankkunden, die sich in Sicherheit wiegen und doch jederzeit ohne Gegenwehr enteignet werden können. Die Verabschiedung im Bundestag mutet fast klammheimlich an, erfolgte sie doch vor annähernd leerem Plenum zu später Stunde ohne Aussprache! Regelungsinhalt: Eine neue 'Bankenrettungsanstalt' kann anordnen, bei möglicher Insolvenz einer systemrelevanten Bank Kundengelder einzuziehen oder in Aktien der Bank zu einem von ihr festgelegten Nennwert umzuwandeln. Interessanterweise wurde in § 5 SAG festgehalten, dass alle Funktionsträger über das nach dem SAG ablaufende Verfahren Stillschweigen zu wahren haben. Selbst wir als Vermögensverwalter müssten schweigen. Die Einzigen, die in die Öffentlichkeit gehen könnten, sind die Bankkunden und natürlich die Verbraucherschützer, deren Stimme wir bei der Beratung des Gesetzes nicht vernommen haben. Sie haben Möglichkeiten, es nicht so weit kommen zu lassen. Es besteht dringender Handlungsbedarf zum Schutz des Vermögens Ihrer Kunden!

Wer ist betroffen?

1.) Alle Privatkunden und Firmenkunden, die Einlagen ab 100.000 € bei einer 'systemrelevanten' Bank führen. Die Einlagen können sich aus verschiedenen Positionen zusammensetzen. Die Summe aller Positionen ergeben die maßgebliche Einlage, welche, wenn sie 100.000 € überschreitet, unter das SAG fallen.

- Sparbuch
- Festgeld
- Tagesgeld
- Giroguthaben
- Sparverträge (auch VWL)
- Namensschuldverschreibungen
- und oft übersehen: Vorübergehend 'geparkte' Liquidität aus einem Wertpapierdepot!

Die Änderung des **Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG)** in das **Einlagensicherungsgesetz (EinSiG)** zum 03.07.2015 erweitert dies im wesentlichen nur um eine 'soziale' Komponente. Danach sind bestimmte Erlöse aus Lebensereignissen, wie z. B. Verkauf des Privathauses, Heirat, Scheidung, Renteneintritt, Ruhestand, Kündigung etc. bis zur Höhe von 500.000,-€ gesichert, aber nur für sechs Monate!

2.) Alle Aktionäre einer 'systemrelevanten Bank'.

Ihr direkter Draht ... (Mo.-Do. 15-18 Uhr, Fr. 9-12 Uhr)



02 11 / 66 98 - 164

Fax: 02 11 / 69 12 - 440
e-mail: kmi@kmi-verlag.de
... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – kapital-markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber, Gerichtsstand Düsseldorf, Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

kapital-markt intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber, Chefredakteur: Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber, Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christoph Morisse M.A., Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümml, Christian Prüßing M.A. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0173-3516

Wieviel Zeit bleibt mir, im Ernstfall meine Aktien oder Einlagen bei meiner Bank abzuziehen?

Im Ernstfall wird es zu spät sein. Daher empfehlen sich vorbeugende Maßnahmen. Der Blick zurück lohnt, z. B. am Beispiel **Lehman Brothers**. Die Bonität der damals drittgrößten Investmentbank der USA wurde bis zum Zeitpunkt ihrer Insolvenz am 15.09.2008 von den drei großen amerikanischen Ratingagenturen von 'A' bis 'A+' beurteilt. Selbst als Lehman Brothers am 10.09.2008 (fünf Tage vor Insolvenz) einen Verlust für das dritte Quartal i. H. v. 3,9 Mrd. US-Dollar ankündigte, passierte quasi nichts. Zurück zur Gegenwart: Die **Deutsche Bank** hat mit 6 Mrd. € den größten Quartalsverlust ihrer Geschichte veröffentlichen müssen. Dieser Quartalsverlust ist wesentlich höher als der von Lehman Brothers damals. Auch wenn dies eine Folge davon sein mag, dass der neue Vorstandsvorsitzende nunmehr mit dem eisernen Besen hin zum Besseren kehrt, ist zu bedenken,

- dass gem. § 5 SAG alle Verfahrensbeteiligten per Gesetz zum Stillschweigen angehalten sind, wenn sie Systemgefährdung einer systemrelevanten Bank vermuten
- dass die Agenturen und der Markt genauso ahnungslos bleiben, wie seinerzeit bei Lehman Brothers
- dass selbst 9 Monate nach Inkrafttreten des SAG kaum jemand über dieses Gesetz und dessen Folgen für Vermögende ab 100.000 € spricht.

Kunden systemrelevanter Banken werden hoffentlich den Quartalsabrechnungen ihrer Bank fortan eine besondere Bedeutung beimessen, um rechtzeitig gehandelt haben zu können (sofern die Zeit noch reicht).

Wesentliche Tücken des SAG in beispielhafter Darstellung – Was Sie tun können.

Empfehlen Sie Ihren Kunden umgehend zu prüfen, inwieweit sie betroffen sind:

- Gehört die Bank zu den von der EZB als 'bedeutend' eingestuften Banken?
- Unterhält Ihr Kunde in Gesamtsumme mehr als 100.000 € Einlagen bei dieser Bank?
- Wie hoch ist im Durchschnitt der letzten 12 Monate die 'geparkte' Liquidität aus Ihrem Wertpapierdepot bei dieser Bank? Bitte mit der Gesamtsumme Ihrer Einlagen bei dieser Bank addieren und prüfen, ob das Ergebnis 100.000 € überschreitet.

Wir empfehlen in jedem Fall die Streuung von Einlagen, Depotführung und Aktienbeteiligung über verschiedene Banken. So gehen Sie auf 'Nummer sicher'. Unabhängige Vermögensverwalter verfügen z. B. über exzellente Kontakte zu renommierten Verwahrstellen für Ihr Depot mit attraktiven Konditionen und zuverlässiger Abwicklung, die nicht in das Raster 'systemrelevanter' Banken fallen.

Des Weiteren gibt es sicherlich **Alternativanlagen**,

- die attraktiver sind oder
- die das Bestandsportfolio optimal ergänzen oder
- die gar nicht erst von den Maßnahmen des SAG erfasst werden.

Beachten Sie gelegentlich entsprechender Beratschlagungen zum SAG grundsätzlich den Umfang Ihrer Genehmigungslage. Für Finanzinstrumente, die nicht der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG unterliegen (Beratung/Vermittlung von Investmentvermögen und Vermögensanlagen nach KAGB) bedarf es der Genehmigungslage nach § 32 KWG! Hier bieten sich Kooperationen z. B. von Family Offices o. ä. mit entsprechenden Genehmigungsträgern an, was ggf. die Strukturierung der Verwahrstellen als ganzheitliches Beratungshandeln in genehmigungsrechtlicher Hinsicht unproblematisch macht.

– Beitrag wird fortgesetzt –

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuertip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

Autos
Rankstelle
Schmuck
Wasserhaushalt
Elektronik
Apotheken
Installation
Sanitär/Reizung
Damenmode
Bijoux
Sport
Fachhandel
Elektro
Fischhandel
Möbel
Fachhandel
Parfümerie
Eisenwaren
Werkzeuge/Garten
Young Fashion
Schuh
Fachhandel
Foto
Fachhandel
Telekommunikation
Spezialwaren
Modellbau
Basteln
Mode
Fachhandel
Hörgeräte
Elektro
Installation
Desserts & Bodycare
Hörgeräte
Wolle/Seife
Handarbeiten
Parfümerie
Medienland

Bank intern
Kapital-markt intern
finanztip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)

Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) Legale Enteignung von Bankkunden (Teil II)

– Peter Frelenberg, Geschäftsführender Gesellschafter Rhotham Vermögensverwaltungsgesellschaft Deutschland mbH/Köln, www.rhotham.de –

Das ganze Drama mit Kulisse – Verbraucherschutzverbände sollten Sturm laufen!

Bei einer Bankenkrise können auch Sparer und Kleinaktionäre durch den Staat enteignet werden!

Der Verbraucher weiß: Bis 100.000 € pro Bankkunde und Bank gilt europaweit die Einlagensicherung, in Deutschland gesetzlich geschützt durch das Einlagensicherungsgesetz. Dazu gibt es die Entschädigungseinrichtung Deutscher Banken GmbH, die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH und innerhalb der Sparkassengruppe und der Gruppe der Genossenschaftsbanken die sogenannte Institutssicherung, quasi als Patronatserklärung in Gegenseitigkeit der Institute. Die Gewährträgerhaftung durch die jeweiligen Gebietskörperschaften bei den Sparkassen wurde von der EU als unzulässige Subvention angesehen und mit der 'Brüsseler Konkordanz' vom 17.07.2001 mit Übergangsphasen abgeschafft. Danach besteht diese Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten mit Fälligkeiten über den 31.12.2015 hinaus nicht mehr. Ab diesem Zeitpunkt hat die Rating Agentur **Moody's** den Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen gleichwohl ein Mindest-Rating in Höhe von A1 (sog. Rating-Floor) in Anerkennung des solidarischen Sparkassen-Haftungsverbundes erteilt. Dieses Drei-Säulen-System der Privatbanken, der Genossenschaftsbanken und der Sparkassen in Deutschland ist im internationalen Vergleich einmalig. Allerdings, diese Einlagensicherungssysteme kommen in Deutschland zusammengenommen nur auf annähernd 5 Milliarden €. Dem stehen Einlagen auf Konten von privaten Investoren und Unternehmen in Höhe von annähernd 3 Billionen € gegenüber. Das ist mehr als das 500fache der Einlagensicherungssysteme. Eine wirkliche Systemkrise würde von den berühmten 100.000 nur verschwindend wenig übrig lassen. Eine Staatsgarantie der Bundesrepublik Deutschland gibt es nicht. Das politische Versprechen als warme Worte der Bundeskanzlerin auf der Höhe der Finanzkrise des Jahres 2008 von wörtlich *"Wir sagen den Sparerinnen und Sparern, dass ihre Einlagen sicher sind. Auch dafür steht die Bundesregierung ein!"* konnte nur mentaler Beruhigung dienen. Schließlich geht das EU-Recht vor, und zukünftig sollen sogar die führenden deutschen Einlagensicherungssysteme nach dem Entwurf der Richtlinie "Deposit Insurance Scheme" (Edis) für alle Länder der Euro-Zone mithaften.

Ziel des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Es sollten in Ausführung der EU-Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) und Verordnung Nr. 806/2014 (SRM) geeignete Instrumente entwickelt werden, systemrelevante Institute und Finanzgruppen, die in Schwierigkeiten geraten sind, in einem geordneten Verfahren entweder zu sanieren oder abzuwickeln (BT-Drucks. 18/2575). Weiter wird angeführt, dass die bestehenden Gesetze nicht ausreichend sind, wiewohl Deutschland hier eine Vorreiterrolle spielen würde, implizierte Staatsgarantien für systemrelevante Institute und damit Fehlanreize für die Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken zu reduzieren. Steuerzahler, zugleich Bankkunden, sollen keine Fehlanreize schaffen, die Banker sich verselbständigen und Geschäfte betreiben lassen, die das Institut gefährden können.

Ein vereinfachender Vergleich der fiktiven Anwendung des SAG auf die Automobilwirtschaft

Ein VW-Kunde ist gegen Zahlung des Kaufpreises für einen Volkswagen Gläubiger zur Lieferung eines gesetzeskonformen 'Abgasfortbewegungsmittels'. Das Management war jedoch in seinen Absatzstrategien Fehlanreizen unterlegen, ähnlich manchen Versprechungen bei der Lieferung von Finanzinstrumenten oder dem Handel damit. Das Auto wurde geliefert, der Fehlanreiz wurde offenbar, die Aktie sackte ab, und

Ihr direkter Draht ... (Mo.-Do. 15-18 Uhr, Fr. 9-12 Uhr)



02 11 / 66 98 - 164

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: kmi@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440, www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

kapital-markt intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber, Chefredakteur: Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber, Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christoph Morisse M.A., Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0173-3516

der Kunde, zugleich Aktionär, hatte den Sachmangelschaden einer zugesicherten Eigenschaft und als Aktionär erhebliche Kursverluste. Jetzt ruft der Gesetzgeber eine Abwicklungsbehörde auf den Plan, die nach weitgefassten Bewertungskriterien eine Systemrelevanz von Deutschlands größtem Autohersteller für die deutsche Volkswirtschaft durch Wegbrechen von Arbeitsplätzen/Sozialabgaben/Steuereinnahmen, Wegfalls einer wesentlichen Stütze der deutschen Automobilindustrie, der Zulieferer etc. inklusive, mithin im Gefolge eine wesentliche Beeinträchtigung des Industriestandortes Deutschland sieht. Die Abwicklungsbehörde erkennt aus vom Gesetzgeber festgelegten Bewertungsmechanismen mit eigenem Ermessensspielraum eine mögliche Insolvenz, zieht die gesamten Abläufe an sich, entmachtet die Hauptversammlung der AG und den Aufsichtsrat und weist die VW-Vorstände an, wie das Sanierungsgeschäft zu betreiben ist. Dabei soll der Steuerzahler davor geschützt werden, zum Erhalt von Arbeitsplätzen und dem Erhalt einer Schlüsselindustrie Mittel zuzuschießen. Dazu sollen vielmehr sämtliche Gläubiger des VW-Konzerns inklusive der geschädigten VW-Kunden und die Aktionäre herangezogen werden. Alle Hindernisse, die dabei das Insolvenzrecht und das Aktienrecht bereiten könnten, hat der Gesetzgeber hierfür eigens ausgehebelt. Damit würde der VW-Konzern als Aktienwert eine andere Klasse im DAX repräsentieren als solche Aktienwerte, für die das Aktienrecht und das Insolvenzrecht vollumfänglich gilt.

In diesem fiktiven Beispiel stellt sich die Frage, ob Wirtschaft ohne unternehmerisches Streben, Krisen bewältigen zu wollen, auf einer Beamtenebene funktionieren kann? Weiß das Verwaltungshandeln einer Behörde über den Erlass entsprechender Verwaltungsakte mehr als jahrzehntelang gewachsene Strukturen der Automobilindustrie? Umgemünzt auf die öffentlichen Hände, die z. B. für den Bau von Flughäfen oder Philharmonien verantwortlich zeichnen, fragt sich, woher notwendiger Überblick kommen soll! Zugegeben, im Schwenk zur Finanzindustrie hinkt dieser Vergleich. Geld zu drucken ist das Privileg des Staates, Automobile zu bauen nicht.

Für die Finanzindustrie hat Brüssel das aber, so wie im fiktiven VW-Beispiel dargestellt, als Lösung erdacht, Verwerfungen an den Finanzmärkten durch systemrelevante Institute ohne Beteiligung des Steuerzahlers zu begegnen. Es gibt den Aktionär und den Gläubiger einer Bank, und den Steuerzahler. Der Steuerzahler schafft per Staatsgarantie Fehlanreize. Soll er nicht, Frau Merkel soll auch nicht mehr von Staatsgarantien sprechen. Vielmehr sollen die Gläubiger der Bank, u. a. die Sparer und Kleinaktionäre bluten. Dafür entsinnt sich der Gesetzgeber der Gläubigerstellung im Regelungszusammenhang des Insolvenzrechts und des Aktienrechts als Hindernis. Dann muss eben gewährleistet werden, dass dieser Regelungszusammenhang, der für alle Aktiengesellschaften und auch sonstige Rechtsformen gewerblicher Betätigung im Insolvenzrecht gilt, ausgehebelt wird. So kann man dem Gläubiger der Bank im Staatsinteresse an den Kragen gehen und auch dem Aktionär, und zwar ohne seine angestammten Mitwirkungsrechte gem. Aktiengesetz. Der Bankkunde (womöglich gleichzeitig Aktionär) mit allen seinen Einlagen ist der Dumme.

Um im Bild zu bleiben: Der VW-Käufer soll gefälligst selbst für sein 'Abgas'/seine Wertminderung/Kursverluste eintreten, wenn zu erkennen ist, dass VW als systemrelevant für die Automobilindustrie saniert oder abgewickelt werden muss. Selbst die Aktienkurse bekommt er vorexerziert. Sie werden mit der Wirkung eines Kapitalschnitts, der sonst die Hauptversammlung zustimmen müsste, im Handstreich von Beamten entsprechend nach unten redigiert. Genau danach sehen die Regelungen des SAG aus! Von oben herab wird verfügt, Aktionäre und Kunden der Banken als deren Gläubiger über ihre Einlagen für die Sanierung heranzuziehen, und das unter Ausschluss eines Insolvenzverfahrens. Wegfinder in eigener Zuständigkeit ohne Anwendung der Vorschriften des Aktienrechts und des Insolvenzrechts ist die "Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung" als eigenständige Anstalt, zugeordnet der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Schon die BaFin verfügt(e) in ihrem Handeln nach dem Kreditwesengesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz über sehr weitgehende Rechtsgrundlagen, um alle für die Institutsbewertung erforderlichen Informationen zu erhalten und eingreifen zu können, wo sie es als notwendig erachtet. Bis zum 01.01.2015 unterlagen Banken denselben rechtlichen Bedingungen des Aktien- und Insolvenzrechtes wie VW (heute noch). Auch das bisher gültige 'Kreditinstitute-Reorganisations-Gesetz' (KredReorgG) v. 09.12.2010 ließ hier alles unangetastet sein. Es sollte vielmehr der Vorbeugung von Insolvenzen im Bankensektor dienen.

- Beitrag wird fortgesetzt -

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
für Steuerberater
steuer tip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)

Autosport
Auto
Tankstelle
Waben
Schmuck
Hochzeiten
Elektronik
Annoche
Sanitär/Weizung
Installationen
Damenmode
Bijoux
Fachhandel
Sport
Fachhandel
Fachhandel
Wollstoffe
Handarbeiten
Parfümerie
Kosmetik
Mittelstand
Eisenwaren
Werkzeuge/Garten
Spung Fashion
Schuh
Fachhandel
Foto
Fachhandel
Telekommunikation
Spielwaren
Modellbau/Basteln
Elektro
Installation
Dessert & Backwaren

Bank intern
kapital-markt intern
finanz tip
versicherung tip
investment intern
inside track (USA)

Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) Legale Enteignung von Bankkunden (Teil III)

– Peter Frelenberg, Geschäftsführender Gesellschafter Rhotham Vermögensverwaltungs-
gesellschaft Deutschland mbH/Köln, www.rhotham.de –

In Teil II hatten wir bislang insbesondere dargestellt, dass von oben herab verfügt werden kann, dass Aktionäre und Kunden der Banken als deren Gläubiger über ihre Einlagen für die Sanierung herangezogen werden können, und das unter Ausschluss eines Insolvenzverfahrens. Wegfinder in eigener Zuständigkeit ohne Anwendung der Vorschriften des Aktienrechts und des Insolvenzrechts ist die **Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung** als eigenständige Anstalt, zugeordnet der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**. Schon die BaFin verfügt(e) in ihrem Handeln nach dem **Kreditwesengesetz** und dem **Wertpapierhandelsgesetz** über sehr weitgehende Rechtsgrundlagen, um alle für die Institutsbewertung erforderlichen Informationen zu erhalten und eingreifen zu können, wo sie es als notwendig erachtet. Bis zum 01.01.2015 unterlagen Banken denselben rechtlichen Bedingungen des Aktien- und Insolvenzrechtes wie **Volkswagen** (heute noch). Auch das bisher gültige '**Kreditinstitute-Reorganisations-Gesetz**' (**KredReorgG**) v. 09.12.2010 ließ hier alles unangetastet. Es sollte vielmehr der Vorbeugung von Insolvenzen im Bankensektor dienen. Die Eingriffsrechte der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung als Abwicklungsbehörde sind entgegen dem zuvor gültigen 'Kreditinstitute-Reorganisations-Gesetz' nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) von anderem Kaliber.

Zunächst braucht sie umfängliche Informationsrechte, da sie entsprechend § 44 SAG gewährleisten muss, jeweils aktuell alles über die vorhandenen Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten des Instituts zu wissen. Führt dieses Wissen dazu, hier Bedenken sehen zu können, greift § 62 Abs. 2 SAG. Die Behörde hat zu prüfen, ob der Bestand des Institutes gefährdet ist. Kommt sie nach einem im Gesetzesrahmen wenig greifbaren 'Prüfungskatalog' zu diesem Schluss, ist dies als Abwicklungsvoraussetzung i. S. v. § 62 Abs. 2 SAG anzusehen. Dann muss sie tätig werden. Ziel der Abwicklung ist die Abwendung einer Systemgefährdung und sogleich der Schutz öffentlicher Mittel (Steuern) und der Vermeidung deren Inanspruchnahme (§ 67 Abs. 1 u. 2 SAG).

Zur Abwendung einer Systemgefährdung kann die Abwicklungsbehörde im Wege einer Allgemeinverfügung nach § 137 SAG eine Abwicklungsanordnung mit dem Ziel der Sanierung erlassen. Für die Abwicklungsfähigkeit eines Institutes ist die Sicht der Abwicklungsbehörde entscheidend. Allein die Feststellung der Möglichkeit, dass eine Insolvenz (wohlgemerkt, das Insolvenzrecht ist durch das SAG ausgehebelt) denkbar sein könnte, reicht aus, dass ein Institut nach § 57 Abs. 2 SAG abwicklungsfähig ist. Dabei stehen weniger 'Rettungsmechanismen' im Vordergrund als vielmehr der Sinn und Zweck der Abwicklungsbehörde, in erster Linie die Staatsfinanzen zu schützen. Damit will das SAG von vorneherein Fehlanreize für das Bankenhandeln vermeiden, nach Meinung des Verfassers aber auch die Politik/den Apparat vor dem Vorwurf schützen, nicht rechtzeitig gehandelt zu haben.

Das Beamtentum in Deutschland setzt weltweit Maßstäbe

Der Verfasser selbst kann im Umgang mit den Aufsichtsbehörden nur Positives berichten. Jedoch stellt sich die Frage, ob der zuständigen Beamtenschaft in Deutschland nicht zu viel zugemutet wird und wie die Fürsorge des Dienstherrn dabei beschaffen sein kann?! Ein Beamter ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu gesetzestreuem Handeln verpflichtet. Wäre ihm als 'Unternehmer' ein Vorwurf zu machen, wenn seine Maßnahmen in Ausführung der Gesetzeslage zu Misserfolgen führen? Sicher nein! Damit stellt sich aber

Ihr direkter Draht ... (Mo. - Do. 15 - 18 Uhr, Fr. 9-12 Uhr)



02 11 / 66 98 - 164

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: kmi@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – kapital-markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber, Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

kapital-markt intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber, Chefredakteur; Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber, Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christoph Morisse M.A., Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0173-3516

